

FRAGEBOGEN FÜR MINIJOBS

Erhebung zwingend notwendiger Angaben zur steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung.

Bitte beantworten Sie die nachstehend aufgeführten Fragen und kreuzen Sie die zutreffende Auswahl an.

Sie sind verpflichtet, jegliche Veränderung der nachstehenden Angaben unverzüglich dem Arbeitgeber mitzuteilen.

Arbeitnehmer:

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Bankverbindung: _____

Tel.: _____ **Beschäftigung ab:** _____

Stundenlohn: _____ EUR/Std **Art der Tätigkeit:** _____

oder

wöchentl. Lohn: _____ EUR **wöchentl. Arbeitszeit:** _____ Std.

oder

monatl. Lohn: _____ EUR

Arbeitgeber:

Stempel

Lohnsteuerberechnung

Ich lege eine Lohnsteuerkarte der Steuerklasse _____ vor ja nein

Jedes weitere Dienstverhältnis bei anderen Arbeitgebern

Sozialversicherungspfl. Hauptbeschäftigung
(auch Teilzeitbeschäftigung über 450 Euro) ja nein

Weitere Minijobs bis 450 Euro ja nein

↳ falls ja: ab wann _____

Entgelt monatlich gleichbleibend Höhe: _____

Entgelt monatlich schwankend Höhe: _____

↳ Angabe Arbeitgeber
(Adresse und Tel-Nr.) _____

! Bitte beachten Sie unbedingt in diesem Zusammenhang die von Ihnen zu unterschreibende Versicherung am Ende des Fragebogens: Bei Falschangaben drohen Haftungsansprüche und arbeitsrechtliche Konsequenzen!

Zusätzliche Angaben

Angestellter/Arbeiter ja

Beamter/Soldat ja

Pensionär ja

Rentner ja

Selbständig ja

Erziehungsurlaub ja

Praktikant*) _____ ja

Art des Praktikums

Student*) ja

Schüler*) ja

Hausfrau (-mann) ohne Beschäft. ja

Empf. v. Arbeitslosengeld / ja

Hartz IV / Krankengeld _____

*) = Bescheinigung bitte beifügen!

Schulabschluss

(Bitte die höchste Qualifikation angeben)

ohne Schulabschluss jaHaupt-/Volksschulabschluss jaMittlere Reife/gleichwertiger Abschluss jaAbitur/Fachabitur ja**Ausbildung**

(Bitte die höchste Qualifikation angeben)

ohne beruflichen Ausbildungsabschluss jaAnerkannte Berufsausbildung jaMeister/Techniker/gleichwertiger Fachabschluss jaBachelor/Diplom/Magister/Master/ Staatsexamen jaPromotion ja**gesetzliche Krankenkasse:**

(in der ich selbst versichert, oder über Familienangehörige mitversichert bin)

Adresse: _____

oder:

privat krankenversichert: ja nein

falls ja:

letzte gesetzliche Krankenkasse: _____

Adresse: _____

oder:

Freiwilliges Mitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse ja nein

falls ja:

Krankenkasse: _____

Adresse: _____

Sozialversicherungsnummer: _____

Geburtsname: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Geburtsort: _____ Geburtsdatum: _____

Ich bestätige, daß die vorstehenden Angaben ordnungs- und wahrheitsgemäß beantwortet wurden. Ich bin verpflichtet, jegliche Veränderung unverzüglich dem Arbeitgeber mitzuteilen. (Insbesondere z.B. bei Veränderung der Einkünfte oder bei Aufnahme einer zusätzlichen Beschäftigung). Bei nicht wahrheitsgemäßen Angaben gehen eventuelle Regreßansprüche zu meinen Lasten, und es kann zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses führen. Im Falle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung meiner Auskunftspflichten kann ich haftungsrechtlich in Anspruch genommen werden.

Ort, Datum_____
1. Unterschrift des Arbeitnehmers

Rentenversicherung (Aufstockung durch Zahlung des Arbeitnehmeranteils)

Geringfügig entlohnte Beschäftigte unterliegen grundsätzlich der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht. Dies bedeutet, dass die Differenz zwischen Arbeitgeberanteil (z. Zt. 15 %) und vollem Beitrag zur Rentenversicherung (z. Zt. 18,9 %) vom Beschäftigten zu tragen ist.

Der Beschäftigte kann sich auf Antrag von der Aufstockung zur Rentenversicherung befreien lassen. (Ein Antrag auf Befreiung liegt diesem Fragebogen bei).

Durch die Aufstockung der Rentenversicherungsbeiträge erlangt der Arbeitnehmer Ansprüche auf das volle Leistungsspektrum der Rentenversicherung.

Auskünfte hierzu erteilen die Rentenversicherungsträger, die Krankenkassen sowie die Bundesknappschaft.

Aufstockung zur Rentenversicherung erwünscht:

 ja

 nein

Ort, Datum

2. Unterschrift des Arbeitnehmers

Belehrung nach § 2a SchwarzArbG

Der Arbeitgeber macht den Arbeitnehmer darauf aufmerksam, dass bei der Erbringung von Dienst- und Werkleistungen in den folgend aufgeführten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen der **Arbeitnehmer verpflichtet ist**, ihren/seinen Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen:

1. im Baugewerbe,
2. im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
3. im Personenbeförderungsgewerbe,
4. im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe,
5. im Schaustellergewerbe
6. bei Unternehmen der Forstwirtschaft,
7. im Gebäudereinigungsgewerbe,
8. bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,
9. in der Fleischwirtschaft.

Ich, der Arbeitnehmer, bestätige hiermit das ich die o. g. Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren zur Kenntnis genommen habe:

Ort, Datum

3. Unterschrift des Arbeitnehmers

Bitte unbedingt alle 3 Bereiche unterschreiben

Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Allgemeines

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,9 Prozent (bzw. 13,9 Prozent bei geringfügig entlohnenden Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnenden Beschäftigungen im gewerblichen Bereich/ bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,9 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.



Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis: Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.